Nachweis der energetischen Massnahmen
(Projektkontrolle für Neubauten/Anbauten und Umbauten/Umnutzungen)

EN-AG

Gemeinde: Parz.-Nr.: Geb.-Nr.:

Bauvorhaben/ Objekt:

Art des Vorhabens: ☐ Neubau ☐ Anbau ☐ Umbau ☐ Umnutzung

Bauherrschaft:
(Name, Adresse, Tel.)

Gesamtprojekt-verantwortung:
(Name, Adresse, Tel.)

Bestandteile des Projekt-Nachweises				**Kontrolle durch Gemeinde**	
	Zutreffend oder notwendig?	Falls Ja bitte ausfüllen	Hinweise	Angaben und Nachweise vollständig und korrekt?	Name und Datum
MINERGIE®-MINERGIE-P®- oder MINERGIE-A®-Zertifikat (Nachweise EN-1 bis EN-5 entfallen)	☐ MIN ☐ MIN.-P ☐ MIN.-A ☐ Nein	☐ provisorisches Zertifikat vorhanden Nr. AG- ☐ Antrag wurde bei Zertifizierungsstelle eingereicht ☐ Bitte Antrag an Zertifizierungsstelle weiterleiten	0 →	☐ Ja ☐ Nein	
Höchstanteil nicht-erneuerbarer Energien	☐ Ja ☐ Nein	☐ EN-1a (Standardlösungen) ☐ EN-1b (rechnerische Lösung .pdf) ☐ EN-1c (rechnerische Lösung .xls)	1 →	☐ Ja ☐ Nein	
Wärmedämmung Gebäudehülle	☐ Ja ☐ Nein	☐ EN-2a (Einzelbauteilnachweis) ☐ EN-2b (Systemnachweis)	2a → 2b →	☐ Ja ☐ Nein	
Heizungs- und Warmwasseranlagen	☐ Ja ☐ Nein	☐ EN-3	3 →	☐ Ja ☐ Nein	
Lüftungstechnische Anlagen	☐ Ja ☐ Nein	☐ EN-4	4 →	☐ Ja ☐ Nein	
Kühlung und Befeuchtung	☐ Ja ☐ Nein	☐ EN-5	5 →	☐ Ja ☐ Nein	
Spezielle Bauten und Anlagen	☐ Ja ☐ Nein	☐ EN-6 (Kühlräume) ☐ EN-7 (Gewächshäuser) ☐ EN-8 (Traglufthallen)	6 → 7 → 8 →	☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein	
		EN-9 (Elektrizitätserzeugungsanlagen) EN-10 (Heizungen im Freien) EN-11 (Freiluftbäder)	9 → 10 → 11 →		
		☐ EN-12 (Elektrizitätsbedarf Beleuchtung) ☐ EN-13 (Elektrizitätsbedarf Lüftung/ Klimatisierung)	12 → 13 →	☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein	
		EN-16 (Ferienhäuser)			

Dieses Formular wurde in Zusammenarbeit mit der Energiefachstellenkonferenz erarbeitet.

Bestätigung: Bau wird gemäss den oben aufgeführten Bestandteilen des Projektnachweises ausgeführt.

	Bauherrschaft:	**Gesamtprojektverantwortung:**
Name:		
Ort, Datum, Unterschrift:		

Hinweise und Erklärungen

		Vollzugs-hilfen:	Verord-nung:
→ 0	**Nachweis MINERGIE® oder MINERGIE-P® oder -A-Label** Die Nachweise EN-1 bis EN-5 entfallen. Ein bereits vorhandenes provisorisches Zertifikat ist dem Baugesuch beizulegen. Ist noch kein provisorisches Zertifikat vorhanden, ist der MINERGIE®-Antrag gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen. Der MINERGIE®-Antrag kann direkt an die MINERGIE®-Zertifizierungsstelle (Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau) gesendet werden. Nach der Kontrolle des MINERGIE®-Antrags erhält die Gemeinde eine Kopie des provisorischen Zertifikats und kann die Baubewilligung ausstellen. Bei MINERGIE-P® sind die Anträge an die Zertifizierungsstelle MINERGIE-P®, Technikumstrasse 21, 6048 Horw und bei MINERGIE-A® an die Zertifizierungsstelle MINERGIE-A®, St. Jakobs-Strasse 84, 4132 Muttenz einzureichen. Liegt bei geplanten MINERGIE-P®- oder MINERGIE-A®-Bauten bei Erteilung der Baubewilligung noch kein provisorisches Zertifikat vor, kann die Gemeinde die Baubewilligung auch mit der Auflage zur Nachreichung bis Baubeginn erteilen.		
→ 1	**Nachweis Höchstanteil nichterneuerbarer Energien** Der Nachweis kann entweder durch die Wahl einer Standardlösung oder durch eine Berechnung des Höchstanteils nichterneuerbarer Energien erbracht werden. Dieser Nachweis ist zu erbringen bei: – Neubauten – neubauartigen Umbauten – Anbauten und Aufstockungen, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche mehr als 50 m² und gleichzeitig mehr als 20% der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles beträgt; oder wenn mehr als 1000 m² Energiebezugsfläche neu geschaffen werden.	EN-1	ESpaV §§ 10+11
→ 2a	**Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung** Gemäss Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2009. Bei Neubauten sind alle Bauteile nachzuweisen, welche die beheizte oder gekühlte Zone lückenlos umschliessen. Bei Umbauten oder Umnutzungen sind nur die betroffenen Bauteile nachzuweisen.	EN-2	ESpaV §§ 4, 7-9
→ 2b	**Systemnachweis Wärmedämmung** Gemäss Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2009. Bei Neubauten ist der Heizwärmebedarf für die gesamte beheizte oder gekühlte Zone nachzuweisen. Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat im Minimum alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder von der Umnutzung betroffen werden.	EN-2	ESpaV §§ 4, 7-9
→ 3	**Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen** Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen. Achtung: Wärmepumpen müssen bei der massgebenden Aussentemperatur (z.B. Aarau -7°C) die ganze Norm-Heizlast ohne elektrische Widerstandheizung erzeugen können (Installierte Wärmeleistung ≥ Norm-Heizlast).	EN-3 EN-14	ESpaV §§ 14-17, 22-25
→ 4	**Nachweis Lüftungstechnische Anlagen** Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen.	EN-4	ESpaV § 19
→ 5	**Nachweis für Kühlung und/oder Befeuchtung** Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen.	EN-5	ESpaV §§ 18, 20+21
→ 6/7/8	**Nachweis Kühlräume/Gewächshäuser/Traglufthallen** Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffenen Bauteile zu erbringen. Bei Kühlräumen: Angaben über die bei der Kälteerzeugung allenfalls entstehende Abwärme sind bei den Heizungsanlagen (vgl. EN-3) anzubringen.	EN-6 EN-7 EN-8	ESpaV
→ 9	**Nachweis Elektrizitätserzeugungsanlagen**	Im Kanton Aargau nicht geregelt	
→ 10/11	**Nachweis Heizungen im Freien/Freiluftbäder**	Im Kanton Aargau nicht geregelt	
→ 12/13	**Nachweis Elektrizitätsbedarf Beleuchtung und Lüftung/Klimatisierung** Der Nachweis ist für alle Neubauten, Umbauten und Umnutzungen zu erbringen, wenn die Energiebezugsfläche über 1000 m² beträgt. Davon ausgenommen sind Wohnbauten.	EN-12 EN-13	ESpaV § 6
→ 16	**Nachweis Ferienhäuser**	Im Kanton Aargau nicht geregelt	